

Berichterstattung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex

I. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

I.1 (Ziff. 3 DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden vom Vorstand offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

I.2 (Ziff. 3 DCGK)

Der Aufsichtsrat hat alle seine Sitzungen unter Beteiligung des Vorstandes abgehalten. Es wurden ausschließlich Tagesordnungspunkte ohne den Vorstand behandelt, die diesen unmittelbar betreffen (Vertragsangelegenheiten).

I.3 (Ziff. 3 DCGK)

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; der Vorstand ist seinen Berichtspflichten über den Umsetzungsstand regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form nachgekommen.

Der Vorstand hat die Geschäfte, die dem Aufsichtsrat gemäß Satzung der AG zur Zustimmung vorzulegen sind, vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung bestand eine Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat; für den Vorstand wurde sie im Oktober 2009 und für den Aufsichtsrat im September 2008 neu gefasst.

I.4 (Ziff. 3 DCGK)

Der Vorstand ist seiner Berichtspflicht regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form und unter Beifügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen. Der zeitliche Vorlauf für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend.

Soll-/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

I.5 (Ziff. 3 DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes und Aufsichtsrates gewahrt. Directors & Officers-Versicherungen sind ohne Selbstbehalt für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossen worden.

II. Vorstand

II.1 (Ziff. 4.1 DCGK)

Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet, das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wurde vom Vorstand Sorge getragen. Der Vorstand verfügt über Instrumente zum Risikomanagement und Risikocontrolling, die ständig weiter entwickelt werden. So erfolgt ein monatliches Reporting an den Aufsichtsrat, welches die wichtigsten Kennzahlen sowie einen Soll-Ist-Vergleich und einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält und eine Quartalsberichterstattung an den Zuwendungsgeber. Weiterhin werden mit Hilfe von Planungsrechnungen und Szenarien die Risiken monatlich geschätzt und bewertet sowie die möglichen Einflüsse auf Umsatz, Aufwand und Ergebnis dargestellt. Die Tagesumsätze und Besucherzahlen werden dem Vorstand täglich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht ein internes Kontrollsystem, das ebenfalls ständig weiterentwickelt und optimiert wird.



II.2 (Ziff. 4.2 DCGK)

Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die 2009 neu gefasst wurde. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die jeweils gleichberechtigt gemeinsam vertretungsbefugt sind.

II.3 (Ziff. 4.2 DCGK)

Die Vergütung erfolgt auf Basis der Anstellungsverträge und der jeweiligen Zielvereinbarungen, die am 01. März 2009 abgeschlossen und nicht nachträglich geändert wurden. Die Vergütung setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die Vergütung wurde unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens festgelegt.

Über die Vergütungsregelungen hat der Aufsichtsrat im Präsidium beraten und entschieden. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 65 a der Landeshaushaltsordnung ausgewiesen.

III. Aufsichtsrat

III.1 (Ziff. 5.1 DCGK)

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen Regelungsbedarf. Er hat über die in der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegten Geschäfte hinaus keine weiteren an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprechen den Erfordernissen des Unternehmens.

III.2 (Ziff. 5.1 DCGK)

Vergütungsregelungen für den Vorstand wurden dem Präsidium des Aufsichtsrates in seiner Funktion als Personalausschuss zur Beratung und Entscheidung übertragen. Eine Altershöchstgrenze für den Vorstand besteht nicht. Eine Erstbestellung ist nicht erfolgt; eine Wiederbestellung wurde nicht vorzeitig ausgesprochen.

III.3 (Ziff. 5.2 DCGK)

Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand fand ein regelmäßiger Kontakt statt. Es wurden die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und aktuelle Ereignisse beraten. Als Instrument des Risikomanagements steht dem Aufsichtsrat ein monatliches Reporting des Vorstandes zur Verfügung, welches die wichtigsten Kennzahlen, einen Soll-Ist-Vergleich sowie einen Vergleich mit dem Vorjahr enthält. Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen keine wichtigen Ereignisse, über die er hätte unterrichtet werden müssen. Es hat keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung stattgefunden.

III.4 (Ziff. 5.2/ 5.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat hat ein Präsidium, welches auch die Aufgaben eines Personalausschusses wahrnimmt und einen Wirtschaftsausschuss. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses. Der Vorsitzende ist auch kein ehemaliges Mitglied des Vorstands. Das Plenum des Aufsichtsrats wurde von den jeweiligen Vorsitzenden des Präsidiums und des Wirtschaftsausschusses in den Sitzungen über Inhalt und Ergebnis der Beratungen unterrichtet.

III.5 (Ziff. 5.4 DCGK)

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern aus.

Die Satzung der Zoologischer Garten Berlin AG sieht seit dem 18.06.2009 die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Die Gesamtvergütung ergibt sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss. Sonderleistungen an den Aufsichtsrat oder einzelne Mitglieder wurden nicht gezahlt.

III.6

Die Zielvereinbarungen für den Vorstand wurden unter Einbeziehung des Zuwendungsgebers (Land Berlin) getroffen.

III.7 und 8 (Ziff. 5.4/ 5.6 DCGK)

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Sitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in seinen Sitzungen im Geschäftsjahr mit der Effizienz seiner Tätigkeit befaßt. Es waren nach seiner Feststellungen keine Ergebnisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.

IV. Interessenkonflikte

IV.1 (Ziff. 4.3 DCGK)

Die Mitglieder des Vorstands haben die Regeln des Wettbewerbsverbotes beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert, noch angenommen, noch Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Vorstand ist kein Fall der Vorteilsnahme oder –gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

IV.2 (Ziff. 4.3/ 5.5 DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

IV.3 und 4 (Ziff. 4.3/ 5.5 DCGK)

Interessenskonflikte bei Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestanden nicht.

IV.5 (Ziff. 4.3/ 5.5 DCGK)

Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder des Vorstandes oder ihnen nahe stehende Personen oder ihnen persönlich nahe stehende Unternehmen sind dem Aufsichtsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht.

Dem Aufsichtsrat wurden keine Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt.

IV.6 (Ziff. 4.3 DCGK)

Dem Aufsichtsrat sind keine Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder zur Zustimmung vorgelegt worden.

IV.7 (Ziff. 3 DCGK)

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats und des Vorstandes wurde ein Darlehen gewährt.

V. Transparenz

V.1 und 2 (Ziff. 6 DCGK)

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allg. Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden. Unternehmensinformationen (z.B. Geschäftsbericht) wurden auch im Internet veröffentlicht.

VI. Rechnungslegung

VI.1 bis 3 (Ziff. 7.1 DCGK)

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen dem Aufsichtsrat und dem Zuwendungsgeber vorgelegt. Der Jahresabschluss führt seit 01.01.1994 die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH als Tochtergesellschaft auf. Weitere Beteiligungen bestehen nicht.

VII. Abschlussprüfung

VII.1 (Ziff. 7.2 DCGK)

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, daß keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen – auch mit Organen des Abschlussprüfers – und Organmitgliedern bestanden. An der Unabhängigkeit des Prüfers und seiner Organe und dem Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

VII.2 (Ziff. 7.2 DCGK)

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarungen getroffen.

VII.3 (Ziff. 7.2 DCGK)

Es bestanden keine wesentlichen Feststellungen und es lagen keine Vorkommnisse vor, über die der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat hätte unterrichten müssen.

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Redepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und dem Vorstand keine Tatsachen vorgetragen, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum DCGK ergeben.

VIII.4 (Ziff. 7.2 DCGK)

Der Abschlussprüfer hat und wird an den Beratungen des Aufsichtsrats satzungsgemäß teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

07. Dezember 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand